

---

**Nummer 6, 7. Februar 2025, Seite 28**

Inhaltsverzeichnis:

*Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl*

*Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025*

*Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 251 „Augsburg-Stadt“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025*

*Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg*

*Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2025*

*Allgemeinverfügung:*

*Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit*

*Geschäftsordnung der städtischen Kollegien (GeschO)*

*Bewerbungsfristen 2025: Augsburger Herbstdult / Christkindlesmarkt*

*Jahresabschluss zum 31.12.2022 des AWS*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Hegelstraße 32*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 2967*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 1476*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 2884*

*Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 2519*

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Bundestagswahl** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Augsburg ist in 118 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis 1. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr im Augsburger Messezentrum, Halle 1 (Schwabenhalle), Am Messezentrum 5, 86159 Augsburg zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
**Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**  
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.  
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer  
a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,  
b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Die wählende Person gibt  
ihre **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,  
und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.  
**Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.**  
**In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,  
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder  
b) durch Briefwahl  
teilnehmen.  
Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.  
Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

**Bekanntmachung  
der Sitzung des Kreiswahlausschusses  
zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

Am 25. Februar 2025 tritt um 14.00 Uhr der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt im Bürgeramt, Raum 462 im 4. Stock, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg zu einer Sitzung zusammen.

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die Zahlen der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen, die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen und die Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen fest. Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Augsburg, 07. Februar 2025

gez. Derst-Vogt  
Kreiswahlleiterin

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 251 „Augsburg-Stadt“  
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge  
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag  
am 23. Februar 2025**

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am 24.01.2025 für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 251 „Augsburg-Stadt“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge**

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

**Nr. Kreiswahlvorschlag  
- Bewerber/-in**

1	<b>Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)</b> <b>Dr. Ullrich</b> , Volker Michael Jurist, Mitglied des Deutschen Bundestages Geboren: 1975, Illertissen 86152 Augsburg
2	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b> <b>Bahr</b> , Ulrike Hauptschullehrerin, Mitglied des Deutschen Bundestages Geboren: 1964, Nördlingen 86157 Augsburg

<b>Nr.</b>	<b>Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in</b>
3	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b> <b>Roth</b> , Claudia Benedikta Staatsministerin für Kultur und Medien Geboren: 1955, Ulm a d Donau 86150 Augsburg
4	<b>Freie Demokratische Partei (FDP)</b> <b>Funke genannt Kaiser</b> , Maximilian Ludwig Mitglied des Deutschen Bundestages Geboren: 1993, Augsburg 86459 Gessertshausen
5	<b>Alternative für Deutschland (AfD)</b> <b>Scheirich</b> , Raimond Christian Dipl.-Umweltingenieur Geboren: 1990, Temeschburg (Rumänien) 86154 Augsburg
6	<b>FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)</b> <b>Wörle</b> , Michael Erster Bürgermeister Geboren: 1967, Augsburg 86368 Gersthofen
7	<b>Die Linke (Die Linke)</b> <b>Wiesholler</b> , Elisabeth Pauline Santoschama Erziehungswissenschaftlerin, B.A. Geboren: 1997, München 86159 Augsburg
8	<b>Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)</b> <b>Knörzer</b> , Peter Werner Selbständig Geboren: 1958, Augsburg 86497 Horgau
11	<b>Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</b> <b>Brandenstein</b> , Maria Hedwig Erziehungswissenschaftlerin Geboren: 1959, Krapkowice (Polen) 86150 Augsburg
13	<b>Volt Deutschland (Volt)</b> <b>Kahn</b> , Fabian Georg Heilerziehungspfleger Geboren: 1997, Augsburg 86165 Augsburg
15	<b>Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)</b> <b>Bauer</b> , Emil Karl Eckehard Lehrer für Techniker (i. R.) Geboren: 1953, Heidenheim 86169 Augsburg

Die Kreiswahlleiterin  
Simone Derst-Vogt

### **Satzung zur Aufhebung der Betriebsatzung für den Schlacht- und Viehhof der Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

## § 1

Die Betriebssatzung für den Schlacht- und Viehhof vom 09.12.1999 (ABl. S. 282) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.04.2003 (ABl. S.78) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 24.01.2025

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

### **Allgemeinverfügung- Dauer und Betriebszeiten der Frühjahrsdult (Georgidult) 2025**

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die Frühjahrsdult (Georgidult) findet vom 19. April 2025 bis 4. Mai 2025 statt.
2. Die Betriebszeiten der Frühjahrsdult sind  
Montag – Sonntag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Frühjahrsdult am Karsamstag und dauert sechzehn Tage.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**  
**Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).  
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen Grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 09.01.2025

Stadt Augsburg  
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);  
Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Alle Haltenden von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt / eine Tierärztin ihrer Wahl mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) der Serotypen 3, 4 und/oder 8 (BTV-3, BTV-4, BTV-8) impfen lassen.  
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Stadt Augsburg gehalten werden.
2. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern die oberste Landesbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Etwaige andere Nebenbestimmungen dieser Freigaben sind einzuhalten.  
Die Impfung gegen den Serotyp 3 darf nur mit einem in der BTV-3 ImpfgestattungsV freigegebenen Impfstoff erfolgen.
3. Tierhaltende von Rindern, Schafen oder Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (zentralen Datenbank HI-Tier) selbstständig zu melden.  
Hierbei sind
  - a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
  - b) die Registriernummer des Betriebes
  - c) das Datum der Impfung
  - d) der verwendete Impfstoff
  - e) Anzahl, Art und Identität (Ohrmarkennummern) der Tiere mitzuteilen.
4. Alle Tierhaltenden von anderen als den unter Ziffer 3 genannten für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu melden.  
Hierbei sind
  - a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
  - b) die Registriernummer des Betriebes
  - c) das Datum der Impfung
  - d) der verwendete Impfstoff
  - e) Anzahl, Art und Identität (z. B. Ohrmarkennummern) der Tiere mitzuteilen.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Gründe:

#### I.

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Gnitzen (blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides) übertragbare Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat.

Ziele der Impfung sind:

1. Schutz vor der klinischen Erkrankung: Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit verhindern. Insbesondere den Tierhaltenden hochgradig empfänglicher Arten, d. h. kleine Wiederkäuer, ist die Impfung aus Gründen des Tierwohls zu empfehlen.
2. Vermeidung von Handelsrestriktionen: Aufgrund des Verbringungsverbot nicht geimpfter nicht untersuchter Wiederkäuer ergibt sich für die Tierhaltenden, die Wiederkäuer aus Restriktionszonen heraus verbringen wollen, die Notwendigkeit zu impfen oder die Tiere rechtzeitig vor dem Verbringen labordiagnostisch untersuchen zu lassen. Auf eine sorgfältige, tierbezogene Dokumentation der Impfung in der zentralen Datenbank HI-Tier ist zu achten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergeht (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

#### II.

Die Stadt Augsburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme unter der Ziffer 1. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in mind. 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Zusätzlich gibt es eine steigende Anzahl atypischer Serotypen. Impfungen oder Infektionen mit einem Serotyp führen nicht zu einer Immunität der Tiere gegen die übrigen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen) der Gattung Culicoides.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 vom 3. Dezember 2018 in der aktuell gültigen Fassung ist eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) den Kategorien C, D und E zugeordnet. Das bedeutet, dass Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit in der Europäischen Union überwachungspflichtig sind und Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sich die Krankheit nicht in seuchenfreie Zonen ausbreitet. Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 vom 21. Juni 2021 zur Änderung von Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde das gesamte Landesgebiet Bayern durch die Europäische Kommission als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt. Am 1. Juni 2023 wurden, mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1071 der Kommission, schließlich alle Regionen in Deutschland als „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV anerkannt.

Am 5. September 2023 wurden erstmals Infektionen mit Blauzungenvirus Serotyp 3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt. Daraufhin erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das gesamte Landesgebiet. Die Infektion mit BTV-3 geht insbesondere bei Schafen mit schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen einher. Bei Rindern werden im Zusammenhang mit BTV-3-Infektionen insbesondere Fieber und ein Rückgang der Milchleistung festgestellt. Im Oktober 2023 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut die ersten Ausbrüche von BTV-3 in Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). Anschließend wurden weitere Ausbrüche bei Rindern und Schafen in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen festgestellt. Im Mai 2024 wurde der erste Nachweis von BTV-3 in Rheinland-Pfalz bestätigt. Aufgrund dieser Ausbrüche werden die Bedingungen für den BTV-Freiheitsstatus in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Rheinland-Pfalz nicht mehr erfüllt. Bayern gilt weiterhin als seuchenfrei. Durch die Nähe zu den Fällen der betroffenen Bundesländer besteht allerdings die Gefahr, dass es auch in Bayern zu zahlreichen Ausbrüchen kommen wird. Denn eine Verbreitung des Virus durch Gnitzen zu verhindern ist nur sehr begrenzt möglich, z. B. durch eine Aufstallung der Tiere in der Flugzeit der Gnitzen und eine Behandlung mit Repellentien. Infektionen lassen sich damit jedoch nicht sicher vermeiden. Die einzige Möglichkeit, die Tiere vor schweren Krankheitsverläufen und vor Todesfällen zu schützen, ist die Impfung. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. Gemäß Satz 2 des genannten Absatzes ist die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts zu erteilen.

In der aktuellen Risikobewertung vom 12. April 2024 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut das Risiko der Übertragung von BTV durch Gnitzen für die Monate von Mai bis Oktober als hoch ein. Aufgrund der Erfahrungen mit dem BTV8 Geschehen in den Jahren 2006-2007, ist zu befürchten, dass sich auch BTV3 über weite Teile Deutschlands ausbreiten wird. Die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen ist die effektivste, sicherste und einzige Möglichkeit, Tiere wirksam gegen eine Infektion mit BTV zu schützen. Dafür sollte die Impfung, den Angaben der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin am Friedrich-Loeffler-Institut zufolge, bis zum Beginn der Hauptflugzeit der virusübertragenden Gnitzen im Sommer (in der Regel ab Juli) abgeschlossen sein. Da noch kein Impfstoff

gegen BTV-3 zugelassen ist, das Infektionsgeschehen bei Schafen und Rindern aber mit teilweise schweren Symptomen zunimmt, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Anwendung von bestimmten, vom Paul-Ehrlich-Institut benannten, aber nicht zugelassenen Impfstoffen per Eilverordnung gestattet. Die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) wurde am 6. Juni 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2024 I Nr. 181). Die in § 1 Abs. 1 der BTV-3-ImpfgestattungsV benannten Impfstoffe dürfen gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen nur so lange angewendet werden, wie kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Damit möglichst viele empfängliche Tiere noch vor einer massiven Infektionswelle geimpft werden können, sollte mit der Impfung sehr zeitnah begonnen werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird die Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit daher hiermit erteilt.

Die Impfung trägt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden bei und ist im Interesse des Tierwohls. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit notwendig.

Zur Sicherstellung des Impfschutzes ist es erforderlich, dass die Impfung nur mit den dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt wird bzw. weiteren, die die oberste Landesbehörde (Bayerische Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz) zur Anwendung freigegeben hat. Letzteres wurde in Bezug auf den Serotyp 3 im Rahmen der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit am 06.06.2024 geregelt.

Die Maßnahmen unter den Ziffern 3 und 4 ergeben sich unmittelbar aus § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hier wird die Meldepflicht der durchgeführten Impfungen bezüglich der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere geregelt. Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch Tierhaltende innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung der zuständigen Behörde unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes zu melden. Auf Anordnung der zuständigen Behörde haben Tierhaltende zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhaltenden entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden im Interesse des Tierwohls. Deshalb kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die notwendigen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sowie deren Dokumentation bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert werden. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhaltenden müssen demgegenüber zurückstehen.

Die Kostenentscheidung in Nr. 6 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 04.02.2025



Dr. Allmann  
Amtsleiterin  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

**GESCHÄFTSORDNUNG  
DER STÄDTISCHEN KOLLEGIEN (GeschO)**

vom 31.01.2025

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 30.01.2025  
(BSV/25/11968)

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom

Der Stadtrat der Stadt Augsburg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (GVBl. St. 573) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

**Inhalt**

**A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben**

**I. Der Stadtrat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung
- § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 5 Ehrenamtliche Stadratsmitglieder (Rechte und Pflichten)
- § 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht
- § 6 Berufsmäßige Stadratsmitglieder
- § 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

**II. Die Ausschüsse**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 9a Feriausschuss, Ferienzeit

**III. Der/die Oberbürgermeister/in**

- § 10 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)
- § 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung
- § 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit
- § 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- § 15 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

**IV. Ältestenrat und Kommissionen**

- § 17 Ältestenrat
- § 18 Kommissionen

**V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte/innen**

- § 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen
- § 20 Verwaltungsbeiräte/innen

**B) Der Geschäftsgang**

**I. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 21 Einberufung und Ladung
- § 22 Vorläufige Tagesordnung
- § 23 Sitzungsvorlagen
- § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- § 25 Sitzungstage
- § 26 Zuhörer, Presse

**II. Beratung**

- § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung
- § 28 Vortrag
- § 29 Vortragsart
- § 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit), Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Erklärungen
- § 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

**III. Sachanträge und Anfragen**

- § 33 Antragstellung, Behandlung
- § 33a Anfragen
- § 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

**IV. Anträge zur Geschäftsordnung**

- § 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- § 36 Verweisung an einen Ausschuss
- § 37 Schluss der Beratung
- § 38 Schluss der Rednerliste
- § 39 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 40 Reihenfolge der Behandlung

**V. Beschlussfassung**

- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 43 Durchführung der Abstimmung
- § 44 Wahlen

**VI. Abschlusshandlungen**

- § 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung
- § 46 Beendigung der Sitzung

**VII. Ordnungsbestimmungen**

- § 47 Sitzordnung im Stadtrat
- § 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

**VIII. Sitzungsniederschrift**

- § 49 Führung und Inhalt
- § 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

**IX. Definitionen und Sonderbestimmungen**

- § 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen
- § 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing Stiftung
- § 51a Rechnungsprüfungsausschuss
- § 52 Bekanntmachungen
- § 52a Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung

**X. Schlussbestimmung**

- § 53 In-Kraft-Treten

**Anhang \*)**

Anlage 1: Organisationsschema für die Stadt Augsburg

Anlage 2: Ämter, Betriebe und sonstige Einrichtungen, für deren Geschäftsbereich Verwaltungsbeiräte/innen zu bestellen sind

**A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben**

**I. Der Stadtrat**

**§ 1  
Zuständigkeit im Allgemeinen**

Der Stadtrat beschließt über alle ihm durch Gesetz, Satzung oder durch diese Geschäftsordnung (GeschO) zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht Ausschüssen gemäß § 9 GeschO übertragen sind oder der/die Oberbürgermeister/in gemäß Art. 37 GO, §§ 10 bis 15 GeschO zuständig ist.

## § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO),
2. Wahl weiterer Bürgermeister/innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO),
3. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO, Art. 19 AGSG),
4. Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
5. Bestimmung der weiteren Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
7. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),
8. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Augsburg (Art. 20a GO),
9. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
10. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
11. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Art. 63, Art. 65, Art. 68 GO),
12. Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Art. 70 GO),
13. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), soweit nicht Befugnisse i. S. v. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO einem beschließenden Ausschuss nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO übertragen worden sind,
15. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO; vgl. auch § 4 Nr. 4 GeschO),
16. Folgende Entscheidungen über städtische Unternehmen i. S. v. Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO), soweit die jeweiligen Gesellschaftsverträge oder Unternehmenssatzungen nichts anderes vorsehen:
  - die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie
  - die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
  - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
  - die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen,
  - die Auflösung von Unternehmen,
17. Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Art. 88 GO, soweit sie nicht dem jeweiligen Werkausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 GeschO) oder der jeweiligen Werkleitung obliegen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 GO),
18. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/r Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamts (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GO),
19. Entscheidungen über die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 5 GO), die Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 2 GO) sowie die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 8 GO),
20. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).

## § 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung

- (1) Dem Stadtrat sind durch Satzung insbesondere die in
  1. § 4 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Augsburg vom 03.12.2007 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 287),
  2. § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg vom 11.04.2003 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 75),
  3. § 4 der Betriebssatzung für die Altenhilfe Augsburg der Stadt Augsburg vom 23.05.2014 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 140),(jeweils in der aktuellen Fassung) bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.
- (2) Dem Stadtrat sind die in § 2 Abs. 2 der Dienstordnung der Hessing Stiftung vom 20.12.2018 bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

## § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten zuständig:

- 1a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 1.000.000,- € und nicht tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen mit solchen Beträgen; unberührt bleibt die Möglichkeit, bei freiwilligen Zuschüssen die Höhe, den Leistungsempfänger und den Verwendungszweck auch unterhalb dieses Betrages im Haushalt verbindlich festzulegen.
- 1b) Bei Bauvorhaben für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag einschließlich der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an die Verwaltung bei Projekten von über 2.000.000,- €.
2. Nicht tarifizierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 1.000.000,- €.
3. Folgende Personalangelegenheiten:

- a) bei Beamten/innen: der Besoldungsordnung B diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sowie als Disziplinarbehörde bei Beamten/innen der Besoldungsordnung B ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. einzustellen, eine Disziplinarverfügung zu erlassen, eine Disziplinaranzeige zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen,
  - b) bei Beschäftigten: mit einer höheren Vergütung als der Entgeltgruppe 15 Ü TVöD (Sondervertrag/AT) diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen.
  - c) Beförderungen und Höhergruppierungen, die mit der Übertragung der Funktion eines/r Amts-, Betriebs- oder eines/r Schulleiters/in in Zusammenhang stehen,
4. Erlass sämtlicher Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie sämtlicher örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO.
  5. Beteiligung an Zweck- und Planungsverbänden und soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Abschluss von Zweckvereinbarungen,
  6. Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt bei Zweckverbänden sowie Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen,
  7. Soweit es zulässig ist, Erlass von Weisungen und Empfehlungen an Stadtratsmitglieder und Dritte, die vom Stadtrat in Zweckverbände sowie Organe von Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen, denen die Stadt angehört, entsandt sind,
  8. Bildung von Beiräten zur Wahrnehmung und Förderung der Belange besonderer Interessen,
  9. Allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher städtischer und kommunal verwalteter (Stiftungs-)Einrichtungen,
  10. Einleitung straf- und zivilrechtlicher Maßnahmen sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Stadtratsmitglieder,
  11. Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) und Bestellung des/der Abschlussprüfers/in neben der eigenen Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/in (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GeschO),
  12. Vereinbarung von Städtepartnerschaften,
  13. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts,
  14. Verleihung des Friedenspreises,
  15. Änderung der Stadtgrenzen,
  16. Straßenbenennungen,
  17. Errichtung von öffentlichen Brunnen, Denkmälern und vergleichbaren Objekten im öffentlichen Raum.

## § 5

### Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Kollegien, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Sofern sie verhindert sind, haben sie dies dem/der Oberbürgermeister/in unter Angabe des Hinderungsgrunds rechtzeitig mitzuteilen; als Ausschussmitglieder haben sie für ihre Vertretung Sorge zu tragen. <sup>3</sup>Kann ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, ist es verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). <sup>3</sup>Ob die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Kollegium ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). <sup>4</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (4) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 20 Abs. 2 Satz 4 GO). <sup>4</sup>Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sowie auf den Inhalt von Sitzungsvorlagen, die ihrem Wesen nach der Geheimhaltung bedürfen. <sup>5</sup>Dazu zählen insbesondere Rechnungsprüfungsberichte, da sie besondere Vertraulichkeit genießen. <sup>6</sup>Art. 20 Abs. 3 GO (Genehmigungspflicht für Aussagen und Erklärungen) findet Anwendung. <sup>7</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>8</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>9</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. <sup>10</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>11</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der/die Oberbürgermeister/in unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt hat und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>12</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (5) Die Verantwortlichkeit der Stadtratsmitglieder im Fall pflichtwidrigen Verhaltens bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 20 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2 und 3 GO).

#### § 5a

#### Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht

<sup>1</sup>Vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) bedürfen die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des/der Oberbürgermeisters/in, der/die diese Befugnis auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. <sup>2</sup>Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall ein Ratsmitglied mit der Akteneinsicht zu beauftragen, bleibt unberührt; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. <sup>4</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen oder deren Stellvertreter, die Mitglieder der Fachausschüsse für ihren Fachbereich sowie Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO haben dann das Recht, Akten einzusehen, sofern diese mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat, im Ausschuss oder mit einem Antragsanliegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <sup>5</sup>Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. <sup>6</sup>Darüber hinaus haben Antragsteller/innen i. S. v. § 33 GeschO glaubhaft zu machen, dass das Verlangen auf Akteneinsicht für eine eigene Antragstellung zwingend notwendig ist; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. <sup>7</sup>In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. <sup>8</sup>Soweit ein Fall persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) vorliegt, ist eine Akteneinsicht ausgeschlossen. <sup>9</sup>Akteneinsichtsberechtigte fordern die städtischen Akten, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen wollen, bei dem/der für die einschlägige Angelegenheit zuständigen Dienststellenleiter/in (Amt, Betrieb, Referat) an. <sup>10</sup>Die Akteneinsicht wird, wenn nicht der/die Oberbürgermeister/in anderes verfügt, in den Diensträumen der betreffenden Dienststelle während der Dienstzeiten wahrgenommen. <sup>11</sup>Die betreffende Dienststelle hat die Akteneinsicht zu dokumentieren. <sup>12</sup>Der/die Berechtigte bestätigt sie in den Akten unter Angabe des Tages durch seine Unterschrift.

#### § 6

#### Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Für die Leitung der Referate werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Satz 1, Art. 41 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Die Aufgabengebiete sowie die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat in der Referatsgeschäftsverteilung festgelegt.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Kollegien in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden, teilzunehmen. <sup>2</sup>In den ihnen zur Leitung zugewiesenen Geschäftsbereichen sind sie zur Berichterstattung berechtigt und verpflichtet und können eigene Sachanträge stellen (vgl. § 19, 28 GeschO).
- (4) <sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. <sup>2</sup>Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar verantwortlich. <sup>3</sup>Der/die Oberbürgermeister/in kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.
- (5) <sup>1</sup>Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. <sup>2</sup>Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in verantwortlich. <sup>3</sup>Der/die Oberbürgermeister/in kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.
- (6) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 und 4 GeschO findet auf berufsmäßige Stadtratsmitglieder entsprechende Anwendung.

#### § 7

#### Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Politisch gleichgesinnte Mitglieder des Stadtrates können sich für die jeweilige Wahlzeit zu Fraktionen zusammenschließen, soweit sie nicht schon einer anderen Fraktion angehören. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter, sowie die Auflösung der Fraktion sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Stadtrat stellt die Bildung bzw. die Auflösung einer Fraktion und den Zeitpunkt hiervon fest.
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 GeschO sind entsprechend anzuwenden.

## II. Die Ausschüsse

### § 8 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 3 GeschO). <sup>2</sup>Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorbereitend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 bis 4 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO); dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für nicht tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen über 300.000,- € bis 1.000.000,- € zuständig. <sup>2</sup>Davon abweichend sind der Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss mit Werkausschuss Stadtentwässerung Augsburg allgemein, sowie der Sportausschuss für Angelegenheiten der Kanu WM, für Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zur Höhe von 2.000.000,- € als beschließende Ausschüsse zuständig.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen (ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. § 51a) führt der/die Oberbürgermeister/in, einer seiner/ihrer Stellvertreter i. S. v. § 16 GeschO oder ein vom/von der Oberbürgermeister/in bestimmtes Stadtratsmitglied als stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Falls es sich bei dem Stadtratsmitglied, das vertretungsweise den Vorsitz führt, um ein Ausschussmitglied handelt, nimmt dessen Vertretung für die Dauer der Übertragung des Vorsitzes den Sitz im Ausschuss ein. <sup>3</sup>Der Stadtrat kann dem/der Oberbürgermeister/in geeignete stellvertretende Personen für den Ausschussvorsitz vorschlagen. <sup>4</sup>Für jedes Ausschussmitglied bestimmt der Stadtrat nach den Vorschlägen der betreffenden Gruppierung eine/n erste/n namentlich benannte/n Stellvertreter/in. <sup>5</sup>Für die weitere Stellvertretung der Mitglieder in den Ausschüssen wird für jede/s Fraktion/Gruppe/Ausschussmitglied pro Ausschuss auf deren Vorschlag vom Stadtrat eine Reihe von weiteren Vertretern in einer festgelegten Reihenfolge namentlich bestellt, mit der Folge, dass der/die weiteren Vertreter/in jedes Ausschussmitglied seiner/ihrer Fraktion/Gruppe/Wahlvorschlags vertreten können. <sup>6</sup>Der/die weitere Vertreter/in kommt nur dann zum Zuge, wenn der/die erste Stellvertreter/in verhindert ist und sie/er an erster Stelle in der Reihenfolge steht oder diejenigen Vertretungen, die vor ihm/ihr in der Reihe stehen, verhindert sind.
- (4) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. <sup>2</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften nach dieser Verteilung den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern aus Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind die Ausschusssitze nach Satz 1 neu zu berechnen. <sup>4</sup>Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (6) <sup>1</sup>Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. <sup>2</sup>Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. <sup>3</sup>Ergehen einander widersprechende Beschlüsse, entscheidet der Stadtrat.

### § 9 Zuständigkeit, Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 2 bis 4 GeschO dem Stadtrat oder nach § 12 oder § 13 GeschO dem/r Oberbürgermeister/in vorbehalten sind, bildet der Stadtrat die im Folgenden aufgeführten beschließenden und zugleich vorbereitenden Ausschüsse mit der nachstehend angegebenen Zahl von Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder; dabei ist der/die Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzende/r bei den Mitgliederzahlen jeweils nicht berücksichtigt.
  1. Allgemeiner Ausschuss 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:
    - Ordnungswesen,
    - Verkehrsüberwachung,
    - Personenstandswesen,
    - Sicherheit,
    - Kommunale Prävention,
    - Veranstaltungen,
    - Brand- und Katastrophenschutz,
    - Hilfsorganisationen,
    - der Hauptverwaltung,
    - der Ehrengräbern und
    - für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
  2. Ausschuss für Digitalisierung, Organisation, Personal (DOPA) 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:
    - der Digitalisierung und Informationstechnik,
    - Smart City

- der Organisation und des Prozessmanagements,
  - der Betriebskrankenkasse,
  - Gleichstellungs- und Genderangelegenheiten,
  - der Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften und
  - für die Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Mitarbeiter sowie für Personalangelegenheiten
    - a) bei Beamten/innen: der 4. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A, diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie gegen Beamte/innen der Besoldungsordnung A eine Disziplinaranzeige zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen; die Ernennung der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
    - b) bei Beschäftigten: die mit der oben genannten Qualifikationsebene für Beamte/innen der Besoldungsordnung A (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalabteilung zu beschäftigen und zu kündigen; die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen, liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO).
    - c) Entscheidungen über Stellenausschreibungen für die Besetzung von Direktoriums-, Amts-, Schul- und Betriebsleiterstellen unabhängig von der Bewertung der Stelle.
    - d) Gewährung laufender Unterstützungen an städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
    - e) Änderungen im Stellenplan für Beamte/innen der 4. Qualifikationsebene und für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie Neubeschaffungen von Planstellen.
  - Berufung und Abberufung des/der städtischen Datenschutzbeauftragten und dessen/deren Stellvertreter.
3. Ausschuss für Bildung und Migration (Bildungsausschuss) 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:
- Bildung, Ausbildung, Schulen,
  - Stadtbücherei,
  - Städt. Kindertagesstätten,
  - IT-Bildungsinitiative,
  - Kultur- und Schulservice (kulturelle Bildung)
  - der Integration und der Interkultur.
4. Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss (Bauausschuss) 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:
- der Bau-, Stadt- und Verkehrsplanung (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung),
  - der Stadtentwicklung und Regionalplanung,
  - der Stadtsanierung,
  - der Stadtvermessung,
  - des Denkmalschutzes,
  - des Stadtentwicklungskonzeptes,
  - des Bauunterhalts,
  - des Vergabewesens,
  - für die Information in Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsangelegenheiten (Art. 68 Abs. 1, 71 BayBO), sofern die Baugenehmigung oder der Bauvorbescheid versagt wird oder ein Bauausschussmitglied um Sachinformation gebeten hat,
  - für die Arbeitsvergaben im Bereich des Baureferats und der Grünpflege,
  - für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umwandlung vormals militärisch genutzter Liegenschaften,
  - für den Bereich Tief- und Ingenieurbau, dort insbesondere für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag, einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis,
  - für die Angelegenheiten von Hochbaumaßnahmen, dort insbesondere:
    - a) Grundsatzbeschluss, Vorplanungsauftrag,
    - b) Konzeptgenehmigung, Projektauftrag einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis und Entscheidung über die Erteilung von gegebenenfalls erforderlichen Vollmachten und über die Baubetreuung,
    - c) Freigabe der Entwurfsplanung,
    - d) Zustimmung zum Baubeginn und zum Vergabeverfahren,
    - e) die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag.
5. Finanzausschuss 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten
- der Haushalts- und Finanzwirtschaft, insbesondere:
    - a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über 300.000,- € bis 1.000.000,- €; unberührt bleibt die verbindliche Festlegung von Höhe, Leistungsempfänger und Verwendungszweck bei freiwilligen Zuschüssen im Haushalt,
    - b) Nicht tarifierte Stundung von Beträgen über 300.000,- € für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate,
    - c) Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über 300.000,- € bis 1.000.000,- € und
  - des Forstwesens,
  - des zentralen Einkaufs und der Vergabeberatung,
  - für die Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Stiftungen

- 
6. Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:  
- Soziales,  
- Jugend, Familie, Senioren,  
- Menschen mit Einschränkungen,  
- Inklusion,  
- Asyl,  
- Wohnen und  
- Sozialer Wohnungsbau.
7. Kulturausschuss 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:  
- Kultur,  
- Jugendkultur,  
- Welterbe,  
- Religionen,  
- Kirchen,  
- Frieden,  
- Kunstsammlungen,  
- Museen, Festivals,  
- Bühnen, Archäologie,  
- Erinnerungskultur.
8. Sportausschuss 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:  
- für die Angelegenheiten des Sport- und Bäderwesens,  
- der ICF-Kanuslalom-WM 2022 mit allen Kompetenzen der einzelnen Fachausschüsse mit Ausnahme des Finanz- und Umweltausschusses.
- Abweichend von § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien ist der Sportausschuss für Bewirtschaftungsmaßnahmen über 300.000,-- € bis 2.000.000,-- € für Maßnahmen/Bauvorhaben im Zuge der Kanuslalom WM 2022/Generalsanierung des Olympiaparks am Eiskanal zuständig.
9. Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder  
für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich gutachtlich vor der Entscheidung des Stadtrates über die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie vor der Festlegung dessen Budgets äußern.
10. Umwelt-, Klimaschutz- und Gesundheitsausschuss (Umweltausschuss) 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:  
- des Umwelt- und Naturschutzes, auch für die Erteilung von Genehmigungen, soweit dies nach Art. 29 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt,  
- Der Umweltausschuss wird unverzüglich nach einer Vorprüfung der eingegangenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. BImSchG, als auch von Anträgen auf die Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG über diese und die daraus resultierenden wesentlichen Umwelteinwirkungen sowie die örtliche Situation informiert. Davon ausgenommen sind Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG. Der Umweltausschuss hat darüber zu entscheiden, ob aufgrund dieser Anträge der Bauausschuss zur Vorberatung und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung eventuelle planungsrechtliche Schritte zu empfehlen sind.  
- der Landschafts- und Grünordnung (auch Naherholung), einschließlich der Spielplätze und des Kleingartenwesens jeweils nebst Planung,  
- des Friedhofs- und Bestattungswesens,  
- der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,  
- der Umwelttechnologie,  
- des Öffentliches Grün,  
- der Energie und des Klimaschutzes,  
- des Naturmuseums  
- des Verbraucherschutzes,  
- des Tierschutzes,  
- der Gesundheit,  
- der Heimaufsicht.
11. Verwaltungsrat der Hessing Stiftung 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten der Hessing Stiftung, soweit sie nicht nach der Dienstordnung der Hessing-Stiftung dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 3 Abs. 2 GeschO).
12. Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss (Wirtschaftsausschuss) 13 Mitglieder  
für die Angelegenheiten:  
- der Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung,  
- der Stadtteilentwicklung,

- der städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit es sich nicht um bloße Fachfragen und Fachplanungen handelt; ausgenommen sind die Eigenbetriebe und Stiftungen, deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben,
- des Controllings der städt. Unternehmen und Beteiligungen,
- der Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
- der Bestandspflege der Unternehmen,
- der Clusterentwicklung,
- der Liegenschaften,
- der Betreuung von Verbänden,
- der Märkte,
- des Stadtmarketings und des Tourismus.

### 13. Werkausschüsse

für die Angelegenheiten:

- des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird der Umweltausschuss,
  - der Stadtentwässerung Augsburg wird der Bauausschuss,
  - der Altenhilfe Augsburg wird der Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss
- jeweils als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein jeweiliger Aufgabenbereich bestimmt sich insoweit nach den Vorschriften der einzelnen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

### 14. Jugendhilfeausschuss

für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 17, 18, und 20 AGSG.

20 Mitglieder

## § 9a

### Ferienausschuss, Ferienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien im Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz GO).
- (2) <sup>1</sup>Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. <sup>2</sup>Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die ansonsten der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GO). <sup>3</sup>Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die den Werkausschüssen (§ 9 Nr. 15 GeschO) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (3) Die Bestimmungen aus Art. 32 Abs. 2 und 3 GO finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz GO).
- (4) <sup>1</sup>Der Ferienausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzendem/der und 17 Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 3 bis 5 GeschO gelten entsprechend. <sup>3</sup>§ 19 Abs. 3 GeschO (Mitberichterstatter) ist auf den Ferienausschuss nicht anwendbar.

## III. Der/die Oberbürgermeister/in

### § 10

#### Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat und seinen Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Dem/der Oberbürgermeister/in obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ergeben sich Vollzugshindernisse, sind die zuständigen Kollegien umgehend zu unterrichten. <sup>3</sup>Der/die Oberbürgermeister/in kann Ausschussbeschlüsse, für die eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO beantragt wurde, vor der Behandlung im Stadtrat i. S. v. § 2 Nr. 4 GeschO an den zuständigen Ausschuss verweisen. <sup>4</sup>Hält der/die Oberbürgermeister/in die Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. <sup>5</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### § 11

#### Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung

- (1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Mitarbeitern/innen der Stadt übertragen; eine darüber hinaus gehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (2) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und Beschäftigten und ist Dienstvorsetzte/r der Beamten/innen (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Bei Beamte/innen der Besoldungsordnung A ist er/ sie für die Einleitung und Einstellung behördlicher Disziplinarverfahren und den Erlass von Disziplinarverfügungen zuständig. <sup>3</sup>Seine/ Ihre beamten- und disziplinarrechtlichen Befugnisse kann der/die Oberbürgermeister/in nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO als laufende Angelegenheit auf Gemeindebedienstete übertragen.

## § 12

### Aufgaben in eigener Zuständigkeit

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die
1. laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) neben der eigenen Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 4 Nr. 11 GeschO),
  5. Vollzug der Vergaben von Baumaßnahmen und anschließende regelmäßige zeitnahe Berichterstattung hierüber im Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in ist befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Hiervon berichtet er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

## § 13

### Vom Stadtrat übertragene Aufgaben

- (1) Dem/der Oberbürgermeister/in sind zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO), soweit im Einzelfall der/die Oberbürgermeister/in nicht schon nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist:
- a) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 % erhöhen,
  - b) unwesentliche Änderungen von Verträgen und Rechtsgeschäften, die ursprünglich in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses fallen,
  - c) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
    - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, die Führung von Passivprozessen,
    - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 300.000,- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
    - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Satzungen und Verordnungen der Stadt, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
  - d) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form von unentgeltlichen Nutzungsüberlassungen von Räumen an Vereine, Verbände und Organisationen bis zu einem Betrag von 300.000,- € im Einzelfall.
  - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 58 GO), insbesondere die Angelegenheiten des Enteignungsrechts, soweit es sich um die Aufgaben der Enteignungsbehörde handelt,
  - f) bei der Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen (Art. 93 Abs. 1 GO) in folgenden Angelegenheiten:
    - Wahl eines Abschlussprüfers,
    - Erteilung und Widerruf von Prokura,
    - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese als Inflationsausgleich auf Basis eines anzulegenden Preisindex betrachtet werden,
    - Feststellung des Protokolls,
    - Entlastungsbeschlüsse, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne (sofern kein Zuschussbedarf besteht) der städtischen Beteiligungen des Privatrechts, sowie der Kommunalunternehmen, sofern die Jahresabschlüsse durch einen (Wirtschafts-)Prüfer testiert wurden.
- (2) Ferner sind dem/der Oberbürgermeister/in gem. Art. 43 Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Personalangelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) bei Beamten/innen: der 1., 2. und 3. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zu ernennen,
  - b) bei Beschäftigten: mit einer Vergütung, die mit den oben genannten Qualifikationsebenen bei Beamten/innen (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen, sowie die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen.
- (3) Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

**§ 14****Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte**

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Die Erklärungen sind durch den/die Oberbürgermeister/in oder seine/ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

**§ 15****Bürgerversammlungen**

<sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein und führt den Vorsitz (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Wenn es von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird, muss eine Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten stattfinden (Art. 18 Abs. 2 GO).

**§ 16****Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in**

<sup>1</sup>Die weiteren Bürgermeister/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Der Stadtrat kann für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister/innen weitere Stellvertreter/innen aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, bestellen (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Sofern keine weiteren Stellvertreter i. S. v. Satz 2 bestellt sind, obliegt die Stellvertretung dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied. <sup>4</sup>Der/die Stellvertreter/in tritt in alle Rechte und Pflichten des/der Oberbürgermeisters/in ein.

**IV. Ältestenrat und Kommissionen****§ 17****Ältestenrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, den Bürgermeistern/innen, je zwei von den beiden größten Stadtratsfraktionen benannten Mitgliedern sowie je einem von den übrigen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bestimmten Mitglied, die sich durch im Voraus bestellte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen können. <sup>2</sup>Er unterstützt den/die Oberbürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte. <sup>3</sup>Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. <sup>4</sup>Außerdem ist er für Ehrungen sowie für wichtige Angelegenheiten der Repräsentation vorberatend zuständig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Stellvertretung eines Mitgliedes des Ältestenrates wird von seiner/ihrer Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft ein/e erste/r benannte/r Stellvertreter/in sowie eine Reihe von zwei weiteren Vertretungen jeweils aus dem Kreis der Vorsitzenden der Fraktion bzw. Ausschussgemeinschaft in einer festgelegten Reihenfolge namentlich bestimmt und der Oberbürgermeisterin mitgeteilt, mit der Folge, dass der/die weitere Vertreter/in jedes Ältestenratsmitglied seiner/ihrer Fraktion/Ausschussgemeinschaft vertreten kann. <sup>2</sup>Der/Die weitere Vertreter/in kommt nur dann zum Zuge, wenn der/die erste Stellvertreter/in verhindert ist und sie/er an zweiter Stelle in der Reihenfolge steht oder diejenigen weiteren Vertretungen, die vor ihm/ihr in der Reihe stehen, verhindert sind.

**§ 18****Kommissionen**

<sup>1</sup>Die Kollegien können zu ihrer Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, angehören können. <sup>2</sup>Über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der jeweils mit der Angelegenheit befasste Ausschuss, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. <sup>3</sup>Das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Arbeits-, Projekt-, Lenkungs- oder vergleichbare Gruppen einzurichten, bleibt hiervon unberührt.

## V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Verwaltungsbeiräte

### § 19

#### Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen

- (1) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in, die Bürgermeister/innen und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind in den ihnen zur unmittelbaren Leitung vorbehaltenen oder zugewiesenen Geschäftsbereichen (Referaten) zur Berichterstattung in den Kollegien berechtigt und verpflichtet (Berichterstatter). <sup>2</sup>Sie dürfen zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zuziehen. <sup>3</sup>Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können diese zum Vortrag des/der Berichterstatters/in ergänzend Stellung nehmen.
- (2) In Gegenständen der örtlichen oder überörtlichen Prüfung ist Berichterstatter/in der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, wenn diese/r oder ein Kollegium unmittelbare Berichterstattung im Stadtrat oder einem Ausschuss verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Für jede/n Berichterstatter/in kann der/die Oberbürgermeister/in aus den Reihen der Stadtratsmitglieder eine/n oder mehrere Mitberichterstatter/innen und je eine/n Stellvertreter/in bestellen. <sup>2</sup>Die Mitberichterstatter/innen sind die vom/von der Oberbürgermeister/in nach § 8 Abs. 3 GeschO i. V. m. Art. 33 Abs. 2 BayGO bestimmten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden; für Angelegenheiten des Referats Oberbürgermeister/in, die direkt im Stadtrat behandelt werden, ist Mitberichterstatter/in der/die Vorsitzende der im Stadtrat am stärksten vertretenen Fraktion. <sup>3</sup>Der/die Mitberichterstatter/in hat die Aufgabe, bei Beratung von Angelegenheiten, für die der Stadtrat nach den §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, im Anschluss an den Vortrag des/der Berichterstatters/in zu berichten.
- (4) <sup>1</sup>Den Mitberichterstatter/innen, im Verhinderungsfall ihren Stellvertreter/innen, sind von den Berichterstatter/innen die notwendigen Unterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Im Übrigen haben sie – vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) – in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen. <sup>3</sup>Kein Akteneinsichtsrecht besteht, wenn Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann.

### § 20

#### Verwaltungsbeiräte/innen

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestellt für die in **Anlage 2** dieser GeschO aufgeführten Ämter, Betriebe und sonstigen Einrichtungen Verwaltungsbeiräte/innen. <sup>2</sup>Zu Verwaltungsbeiräte/innen können nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ernannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbeiräte/innen stehen den Dienststellenleitern/innen beratend und unterstützend zur Seite. <sup>2</sup>Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kollegien und der Verwaltung konstruktiv fördern. <sup>3</sup>Sie sollen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises vertraut machen und sich – unbeschadet Art. 104 BayGO – laufend darüber unterrichten lassen; insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung hinwirken. <sup>4</sup>Hierzu haben die Dienststellenleitungen in regelmäßigen Abständen die Verwaltungsbeiräte/innen über wesentliche Angelegenheiten der Dienststelle zu informieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbeiräte/innen haben – vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) – in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen. <sup>2</sup>Hierfür gilt § 5 a der GeschO entsprechend.

## B) Der Geschäftsgang

### I. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 21

#### Einberufung und Ladung

- (1) <sup>1</sup>Der/Die Oberbürgermeister/in beruft den Stadtrat und die Ausschüsse zu den Sitzungen ein. <sup>2</sup>Zu den Sitzungen des Stadtrates sind sämtliche ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zu laden. <sup>3</sup>Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und die Berichterstatter/innen geladen. <sup>4</sup>Die ersten stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Ladung informativ zur Kenntnis. <sup>5</sup>Die Ladung enthält Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung i. S. v. § 22 Abs. 1 GeschO.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden in der Regel schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds gelten die Ladungen zu den Sitzungen durch rechtzeitige Hinterlegung in einem hierfür bestimmten Postfach als zugegangen.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse können mit ihrem jeweiligen Einverständnis -abweichend von Absatz 2- elektronisch zu den Sitzungen eingeladen werden. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Ladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die vorläufige Tagesordnung in der Regel durch einen mit dieser E-Mail versandten Link, auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument, mitgeteilt. <sup>3</sup>In diesem Falle geht die Ladung sowie die vorläufige Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Postfach des Empfängers bzw. der Empfängerin oder bei seinem bzw. ihrem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu übermitteln. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>3</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>4</sup>Wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung des Stadtrats unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch verlangt, muss diese Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Eingang des Verlangens beim/bei der Oberbürgermeister/in. <sup>6</sup>Die Sätze 4 und 5 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

## § 22 Vorläufige Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse setzt der/die Oberbürgermeister/in zunächst vorläufig fest; hierbei verteilt er/sie die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung (vgl. § 24 Abs. 3 GeschO). <sup>2</sup>Sie enthält alle Gegenstände, die eine Beurteilung des Kollegiums erfordern oder wahrscheinlich machen sowie in Angelegenheiten, für die der Stadtrat gemäß §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, die Angabe der jeweiligen Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen; in Ausschussangelegenheiten werden nur die jeweiligen Berichterstatter/innen angegeben.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats werden Gegenstände, bei denen zur Meinungsbildung eine Vorberatung angezeigt erscheint, grundsätzlich nur dann aufgenommen, wenn sie im zuständigen Ausschuss vorberaten wurden, es sei denn, eine Vorberatung konnte wegen des Vorliegens besonderer Umstände nicht erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung von Beratungsgegenständen zur vorläufigen Tagesordnung hat spätestens am zehnten Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. <sup>2</sup>Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Dabei werden auch Anträge von Stadtratsmitgliedern i. S. v. § 33 GeschO berücksichtigt, die in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen. <sup>4</sup>Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 33 Abs. 5 GeschO behandelt.
- (4) <sup>1</sup>Die angemeldeten Tagesordnungspunkte müssen in sachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht beraterreif sein. <sup>2</sup>Sofern die Beratungsgegenstände die Zuständigkeiten mehrerer Referate berühren, setzt die Anmeldung eine inhaltliche Abstimmung unter den betroffenen Referaten voraus.
- (5) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an der Amtstafel gemäß § 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekanntgegeben.

## § 23 Sitzungsvorlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte sind in der Regel Vorlagen durch das zuständige Referat zu fertigen. <sup>2</sup>Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die fakultativen Sitzungsvorlagen sind bei Stadtratssitzungen allen Stadtratsmitgliedern, bei Ausschusssitzungen den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Berichterstattern möglichst frühzeitig, grundsätzlich zusammen mit der Ladung zur Sitzung, zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die Sitzungsvorlagen werden in der Regel im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen i. S. v. Satz 1 zur Kenntnis. <sup>4</sup>Sitzungsvorlagen, die nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können, dürfen im Vorfeld der Sitzung zur vorläufigen Tagesordnung im Ratsinformationssystem ergänzt oder unmittelbar vor der Sitzung im Sitzungsraum als Tischvorlage aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist.
- (3) Sitzungsvorlagen für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegen, können ausnahmsweise etwa als Tischvorlage aufgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>In Sitzungsvorlagen und in als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 1 GeschO) zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sofern deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, hat die Verwaltung eine Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit einzuarbeiten (Art. 52 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In dieser Begründung ist darauf einzugehen, ob die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit voraussichtlich dauerhaft sind oder später wegfallen können.

## § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Sitzungsteil, an den sich im Bedarfsfall die nichtöffentliche Sitzung anschließt. <sup>2</sup>In dieser findet auch eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Grundstücksangelegenheiten,
  3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
  4. Ehrungen,
  5. Prüfungsangelegenheiten,
  6. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache oder den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.<sup>2</sup>Der Ausschluss der Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Abschnitte der Verhandlungen, die nichtöffentlich durchzuführen sind. <sup>3</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, trifft das für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Gremium.  
<sup>5</sup>Eine weitere Gremiumsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn im Ausgangsbeschluss bereits darüber entschieden wurde, ob der Beschluss
  - dauerhaft nicht bekannt gegeben wird oder
  - dass zu definierende Teile des Beschlusses nach Eintritt nach einer in der Beschlussvorlage festzulegenden aufschiebenden Bedingung ganz oder in Teilen bekannt zu geben sind.

## § 25 Sitzungstage

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel monatlich an einem Donnerstag oder nach Bedarf, die Ausschusssitzungen jeweils nach Bedarf statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden durch den/die Oberbürgermeister/in möglichst frühzeitig festgelegt und den Stadträten/innen in Form eines Sitzungszeitplans sowie der Öffentlichkeit durch das Internet bekanntgegeben.

## § 26 Zuhörer, Presse

<sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann, nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes, Zutritt. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, kann die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. <sup>3</sup>Den Berichterstatter/innen der Medien sind nach Möglichkeit Sitzplätze vorzubehalten.

## II. Beratung

### § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. <sup>2</sup>Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. <sup>3</sup>Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>In der Sitzung beschließt das Kollegium die endgültige Tagesordnung auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung; dabei können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, nachträglich Tagesordnungspunkte (z. B. Dringlichkeitsanträge) in die Tagesordnung aufgenommen sowie die Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung geändert werden.  
<sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge (§ 33 Abs. 5 GeschO), können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  - a) die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.<sup>3</sup>Werden Änderungsanträge i. S. v. Satz 1 Halbsatz 2 nicht gestellt, gilt die Tagesordnung als endgültige Tagesordnung gebilligt. <sup>4</sup>Bei der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erhalten lediglich der/die Antragsteller/in sowie gegebenenfalls ein/e Antragsgegner/in das Wort; zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden. <sup>5</sup>Anschließend werden

die Tagesordnungspunkte in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>6</sup>Für die Behandlung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung, die die endgültige Tagesordnung betreffen, gelten die Bestimmungen der §§ 35 ff. GeschO.

- (3) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende leitet die Beratung. <sup>2</sup>Er/sie kann die Sitzung – auch auf Antrag einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft – für eine Sitzungspause unterbrechen; nach Ablauf der Unterbrechung wird die Sitzung fortgesetzt. <sup>3</sup>Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

### **§ 28** **Vortrag**

<sup>1</sup>Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Vortrag des/der zuständigen Berichterstatters/in, an den sich in Stadtratssitzungen der Vortrag des/der Mitberichterstatters/in anschließt. <sup>2</sup>Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Soweit schriftliche Vorlagen zur Beratung eines Antrages erforderlich sind, diese aber den Sitzungsteilnehmern bisher nicht vorgelegt wurden oder Anträge in wesentlichem Umfang von der ausgegebenen Sitzungsvorlage abweichen oder sich erst aus der Beratung heraus ergeben, sind die entsprechenden Vorlagen oder Anträge spätestens bis zur Abstimmung dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. <sup>4</sup>Liegt ein Antrag eines vorberatenden Ausschusses vor, ist dieser in der Sitzung des Stadtrats zu stellen. <sup>5</sup>Der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in können ihre abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

### **§ 29** **Vortragsart**

<sup>1</sup>Die Redner/innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. <sup>2</sup>Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. <sup>3</sup>Sie sprechen von den dafür vorgesehenen Tisch- oder Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. <sup>4</sup>Sollen zur Erläuterung bzw. besseren Veranschaulichung des Vortrages Projektionsmedien Verwendung finden, ist dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsdienst des Hauptamtes mitzuteilen und in einer für die Projektionstechnik des Sitzungssaales geeigneter Weise zu übergeben.

### **§ 30** **Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit) Geschäftsordnungsanträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Ein Stadratsmitglied darf im Stadtrat zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; diese Beschränkung gilt nicht für den/die Vorsitzende/n, den/die Berichterstatter/in und den/die Mitberichterstatter/in.
- (2) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>2</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende. <sup>3</sup>Er/sie kann von der Reihenfolge nach Satz 1 abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern zuzulassen. <sup>4</sup>Bei Sachanträgen, denen Dringlichkeit durch das zuständige Kollegium gem. § 33 Abs. 2 GeschO zuerkannt wurde, wird zuerst dem/der Antragsteller/in oder einem Mitglied seiner/ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern das Wort zur Begründung des Antrags erteilt.
- (3) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können dem Stadtrat oder Ausschuss nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss kann die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf drei Minuten begrenzt werden; in diesem Fall muss jede Fraktion, Ausschussgemeinschaft und Gruppe bzw. fraktionsfreies Stadratsmitglied mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. <sup>2</sup>Für Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Antragsteller/innen soll eine Begrenzung im Regelfall nicht vorgenommen werden. <sup>3</sup>Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen. <sup>2</sup>Ebenso kann er/sie dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in jederzeit das Wort erteilen. <sup>3</sup>Der/die Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse eine/n Redner/in unterbrechen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 35 ff. GeschO wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. <sup>2</sup>Anträge, die die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsganges (§ 39 GeschO) betreffen, können auch während einer Rede gestellt werden und die Rede dafür unterbrochen und der Antrag unmittelbar behandelt werden. <sup>3</sup>Betrifft der Antrag nicht die Ordnungsgemäßheit des Geschäftsganges, soll der Antrag nicht während einer Rede gestellt werden. <sup>4</sup>Erfolgt die Unterbrechung der Rede zu Unrecht, soll die Rede weitergeführt werden. <sup>5</sup>Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen. <sup>6</sup>Im Übrigen gilt § 35 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37 GeschO), wird die Verhandlung geschlossen. <sup>2</sup>Der/die Vorsitzende, der/die Antragsteller/in des Sachantrages, der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in haben das Recht zur Schlussäußerung. <sup>3</sup>Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

### **§ 31 Erklärungen**

<sup>1</sup>Zur Berichtigung als bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. <sup>2</sup>Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

### **§ 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Soweit die Teilnahme im Einzelfall wegen besonderer Sachkunde oder zur Erläuterung von Entscheidungen der Personalvertretung erforderlich ist, kann ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Gesamtpersonalrats bzw. des jeweiligen Dienststellenpersonalrats auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Vertreter/innen des Rechnungsprüfungsamtes können an den Sitzungen teilnehmen.

## **III. Sachanträge und Anfragen**

### **§ 33 Antragstellung, Behandlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. <sup>2</sup>Diese sind über das Ratsinformationssystem auf elektronischem Wege beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. <sup>3</sup>Die Anträge können auch per E-Mail oder schriftlich gestellt werden. <sup>4</sup>Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben.
- (2) <sup>1</sup>Vor der Behandlung in der Sache kann der/die Oberbürgermeister/in, sofern der Antrag einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, eine Entscheidung im zuständigen Gremium herbeiführen, ob der Antrag überhaupt weiterverfolgt wird. <sup>2</sup>Dabei kann ein antragstellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Antragstellern beauftragtes Stadtratsmitglied den Antrag kurz begründen.
- (3) Eine Aussprache über die Weiterverfolgung findet nur statt, wenn der/die Vorsitzende sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Gremiumsmitglieder befürwortet wird.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Weiterverfolgung des Antrages im zuständigen Gremium beschlossen, verlängert sich die in Abs. 1 genannte Bearbeitungsfrist um einen weiteren Sitzungstermin oder maximal um einen weiteren Monat auf insgesamt vier Monate. <sup>2</sup>Das Gremium kann bei der Beschlussfassung eine längere Bearbeitungszeit festlegen.
- (5) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 4 GeschO) sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 einzureichen. <sup>2</sup>Über die Zuerkennung der Dringlichkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird nach Anhörung je eines/r Redners/in für und gegen die Dringlichkeit des Antrags abgestimmt. <sup>3</sup>Wird die Dringlichkeit verneint, wird der Antrag nach Absatz 1 behandelt.
- (6) <sup>1</sup>Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (Finanzanträge), sind gleichzeitig Deckungsvorschläge zu unterbreiten (Art. 66 GO). <sup>2</sup>Andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge im Rahmen der Tagesordnung (insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, Anträge auf Rücknahme eines Antrags) können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden.
- (8) Die eingereichten Anträge stehen den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen sowie weiteren Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, nach der Eingangsbearbeitung durch den/die Oberbürgermeister/in im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

### **§ 33a Anfragen**

- (1) <sup>1</sup>Jedes ehrenamtliche Stadtratsmitglied kann in kommunalen Angelegenheiten des Stadtrates und der Ausschüsse nach den Abschnitten A) I. und II. Anfragen an den/die Oberbürgermeister/in und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder stellen. <sup>2</sup>Diese sind im Rahmen des Ratsinformationssystems auf elektronischem Weg einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anfragen müssen sich auf Tatsachen beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. <sup>2</sup>Der Sinn der Anfrage soll kurz begründet werden. <sup>3</sup>Die Anfragen werden vom/von der Oberbürgermeister/in, soweit er/sie die Anfrage nicht selbst beantwortet, an das zuständige berufsmäßige Stadtratsmitglied weitergeleitet.

- (3) <sup>1</sup>Der/die Oberbürgermeister/in kann die Beantwortung der Anfrage, sofern sie einen nicht unerheblichen Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, von einem positiven Beschluss im zuständigen Gremium, ob die Anfrage beantwortet werden soll, abhängig machen. <sup>2</sup>Dabei kann ein anfragestellendes Stadtratsmitglied oder ein von den Antragstellern beauftragtes Stadtratsmitglied die Anfrage kurz begründen. <sup>3</sup>Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfrage findet nur statt, wenn die vorsitzende Person sie zulässt oder ein entsprechender Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden Stadtratsmitglieder befürwortet wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Behandlung im zuständigen Gremium oder die Beantwortung im Ratsinformationssystem erfolgt binnen einer Frist von 3 Monaten. <sup>2</sup>Im Falle einer Beschlussfassung im zuständigen Gremium nach Abs. 3 verlängert sich die Frist zur Beantwortung um einen Monat auf insgesamt 4 Monate. <sup>3</sup>Die Behandlung oder Beantwortung kann entsprechend Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen.
- (5) Kann die jeweilige Frist zur Beantwortung nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbericht im Ratsinformationssystem zu geben.
- (6) Die anfragende Person ist über die Bereitstellung der Antwort im Ratsinformationssystem zu informieren.

#### **§ 34 Reihenfolge bei der Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Die Abstimmung erfolgt am Schluss der Beratung über den Sachantrag oder über den Geschäftsordnungsantrag. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung in der Reihenfolge des § 40 GeschO,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines vorbereitenden Ausschusses übereinstimmen, sofern hierzu keine Änderungs- oder Zusatzanträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern oder Berichterstattern/innen gestellt werden,
  3. Anträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; bei Vorliegen mehrerer Anträge zu demselben Abstimmungsgegenstand wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere falls ein Antrag als weitergehend zu qualifizieren ist; als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind; bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt,
  4. Anträge der Berichterstatter/innen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge i. S. v. Absatz 2 entscheidet das jeweilige Kollegium.

#### **IV. Anträge zur Geschäftsordnung**

##### **§ 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts**

- (1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunkts gestellt werden. <sup>2</sup>Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. <sup>3</sup>Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Auf ihr Verlangen sind dem/der Antragsteller/in des Sachantrages, dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in vor der Abstimmung das Wort zu erteilen sowie je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf der Beratung dieses Tagesordnungspunkts nicht wiederholt werden.
- (4) Wird Vertagung beschlossen, wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu erfolgen hat.

##### **§ 36 Verweisung an einen Ausschuss**

- (1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.
- (2) § 35 Abs. 2 und 3 GeschO findet Anwendung.
- (3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden.

**§ 37****Schluss der Beratung**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (soweit diese eine übereinstimmende Position äußern), Gruppen und fraktionsfreien Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO Anwendung.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

**§ 38****Schluss der Redeliste**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben und vom/von der Vorsitzenden in die Rednerliste aufgenommen wurden. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.
- (2) § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO finden Anwendung.

**§ 39****Handhabung der Geschäftsordnung**

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 35 Abs. 2 GeschO.

**§ 40****Reihenfolge der Behandlung**

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung (vgl. § 39 GeschO)
2. Antrag auf Vertagung (vgl. § 35 GeschO)
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (vgl. § 36 GeschO)
4. Antrag auf Schluss der Beratung (vgl. § 37 GeschO)
5. Antrag auf Schluss der Redeliste (vgl. § 38 GeschO)

**V. Beschlussfassung****§ 41****Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kollegien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (2) Der/die Vorsitzende hat sich jeweils vor der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen findet die Abstimmung jeweils getrennt für jeden Ausschuss statt; die Beschlussfähigkeit beurteilt sich in diesem Fall für jeden Ausschuss gesondert. <sup>2</sup>Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.
- (4) Ist das Kollegium beschlussunfähig, kann die Sitzung vom/von der Vorsitzenden längstens bis zum Ablauf einer Stunde unterbrochen werden, sofern bis dahin die Beschlussfähigkeit des Kollegiums zu erwarten ist.
- (5) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

**§ 42****Allgemeine Abstimmungsgrundsätze**

- (1) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat (Teilabstimmung). <sup>3</sup>Wenn über einzelne Teile eines Antrags getrennt abgestimmt wurde, ist, sofern sich die Teilanträge widersprechen oder ein Mitglied des Stadtrates dies beantragt, noch über den Gesamtantrag in der Fassung, den er durch die

Einzelabstimmungen erhalten hat abzustimmen (Schlussabstimmung), soweit nicht alle Teilanträge abgelehnt worden sind und der Antrag damit insgesamt abgelehnt worden ist oder allen zugestimmt wurde und der Antrag damit insgesamt beschlossen wurde.

- (2) <sup>1</sup>Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich einzeln zur Abstimmung zu stellen. <sup>2</sup>Eine Sammelabstimmung (En-bloc-Abstimmung) über mehrere – auch sachlich nicht miteinander zusammenhängende Tagesordnungspunkte – ist zulässig, wenn alle Abstimmenden damit einverstanden sind. <sup>3</sup>Eine Sammelabstimmung findet nicht statt bei Beschlüssen über Satzungen und Verordnungen.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, alle Kollegiumsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden sind damit einverstanden.

#### § 43

##### Durchführung der Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufhebung oder in digitaler Form gefasst. <sup>2</sup>Die Abstimmung erfolgt vom Sitzplatz des Stadtratsmitglieds aus. <sup>3</sup>Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, wird die Abstimmung unter Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt. <sup>4</sup>Der/die Vorsitzende oder ein Viertel des Kollegiums können in besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, namentlich abstimmen lassen. <sup>5</sup>Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, die mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.
- (2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (3) Jedes Kollegiumsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

#### § 44

##### Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Wahlen i. S. v. Art. 51 Abs. 4 GO werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei von ihm/ihr auf Vorschlag aus dem Gremium berufenen Stadtratsmitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel (Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO). <sup>2</sup>Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. <sup>3</sup>Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichnungen tragen. <sup>4</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).
- (4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). <sup>2</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn nur zwei Bewerber zur Wahl stehen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).
- (5) <sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. <sup>2</sup>Der Stadtrat schlägt ein Stadtratsmitglied zur Herstellung der Lose vor; das Los wird sodann von einem anderen Stadtratsmitglied gezogen.

## VI. Abschlusshandlungen

### § 45

#### Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Nach Erledigung der Tagesordnung können die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Sitzung Fragen an die Berichterstatter/innen stellen. <sup>2</sup>Die Anfragen sollen in der Regel bis spätestens Dienstbeginn des Vortages der Sitzung in Textform an den/die Oberbürgermeister/in übermittelt werden. <sup>3</sup>Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. <sup>4</sup>Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist sie möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses zu beantworten. <sup>5</sup>Soweit der/die Fragende einverstanden ist, kann die Frage auch im Ratsinformationssystem beantwortet werden. <sup>6</sup>Eine Aussprache findet nicht statt. <sup>7</sup>Erfordert die Beantwortung der Frage einen größeren Verwaltungsaufwand, wird die Anfrage wie eine Anfrage nach § 33a behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende oder die Berichterstatter/innen informieren das zuständige Kollegium über aktuelle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. <sup>2</sup>Hierzu kann eine Aussprache stattfinden.

### § 46

#### Beendigung der Sitzung

Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Informationen für beendet.

## VII. Ordnungsbestimmungen

### § 47

#### Sitzordnung im Stadtrat

- (1) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende sitzt dem Kollegium gegenüber. <sup>2</sup>Ihm/ihr zur Seite sitzen die weiteren Bürgermeister/innen, an die sich die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder anschließen.
- (2) Die Sitzordnung für die konstituierende Sitzung des Stadtrats bestimmt der/die Oberbürgermeister/in.
- (3) Über die endgültige Sitzordnung entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen und weiteren Stadtratsmitgliedern.

### § 48

#### Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

- (1) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. <sup>2</sup>Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht beeinträchtigt und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie bedürfen bei Angelegenheiten nach dem Presserecht lediglich der Zustimmung des/der Oberbürgermeisters/in. <sup>3</sup>Auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds des Stadtrates sind sie hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kollegiums Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn aus der Mitte des Kollegiums kein Widerspruch erhoben wird. <sup>2</sup>Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied eines Kollegiums die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im selben Kollegium erheblich gestört, kann ihm die Teilnahme für zwei weitere Sitzungen dieses Kollegiums untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO); hierüber entscheidet der Stadtrat.
- (4) <sup>1</sup>Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens nach Ablauf einer Stunde fortzuführen. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (5) <sup>1</sup>In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. <sup>2</sup>Er/sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer von der Sitzung ausschließen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

## VIII. Sitzungsniederschrift

### § 49

#### Führung und Inhalt

- (1) <sup>1</sup>Der Sitzungsdienst des Hauptamtes übernimmt die Schriftführung und erstellt die Niederschrift über die Sitzung eines Kollegiums. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom/von der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet (Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 1 GO). <sup>3</sup>Der/die Oberbürgermeister/in erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Kollegien, in denen er/sie nicht den Vorsitz geführt hat, zu seiner/ihrer Kenntnis.
- (2) Die Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):
  1. den Tag und den Ort der Sitzung,
  2. den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
  3. die Namen des/der Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglieder,
  4. die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung oder aus sonstigem Grund zugezogenen Personen,
  5. die Namen der Berichterstatter/innen,
  6. die behandelten Tagesordnungspunkte unter Darstellung des wesentlichen Inhalts des Vortrags des/der Berichterstatters/in und der Beratung,
  7. die gestellten Anträge, die Anfragen und Informationen,
  8. die gefassten Beschlüsse,
  9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  10. auf Verlangen des Stadtratsmitglieds den etwaigen Vermerk, dass es an einer Abstimmung nicht teilgenommen (vgl. Art. 49 GO) oder wie es abgestimmt hat (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO),
  11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorträge der Berichterstatter/innen werden in die Niederschrift aufgenommen, wenn sie im Wesentlichen nicht mit den schriftlichen Vorlagen übereinstimmen. <sup>2</sup>Die Vorlagen sind der Niederschrift zusammen mit den Beratungsergebnissen beizugeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Niederschriften werden spätestens in der übernächsten Sitzung des jeweiligen Kollegiums zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 GO). <sup>2</sup>Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Gremium; Änderungen sind als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften sollen in der Regel Tonträger in den Sitzungen verwendet werden. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

### § 49a

#### Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>3</sup>Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschriften über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren (§ 5 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; dies gilt nicht für die jeweilige über eine nichtöffentliche Sitzung erstellte Sitzungsniederschrift.

## IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

### § 50

#### Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Einnahmen oder Ausgaben der Stadt begründet oder nach Betrag und sonstigen Bedingungen festgesetzt werden, wie insbesondere beim Abschluss von Dienst-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen, bei der Bewilligung von Unterstützungen und Zuschüssen, bei der Festsetzung von kommunalen Steuern und Gebühren, bei der Anerkennung kommunaler Steuerverpflichtungen oder bei der Gewährung von Zahlungsnachsicht. <sup>2</sup>Als Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten auch Entscheidungen, die nicht unmittelbare (Dritten gegenüber vorzunehmende) Maßnahmen mit Zahlungsfolge betreffen, deren Durchführung aber solche Maßnahmen erfordern.
- (2) Als tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Vollzug örtlicher und überörtlicher Vorschriften (z. B. Steuersatzungen, Steuergesetze, Gebührenordnungen, Besoldungsordnungen, Unterstützungsrichtsätze), wenn in diesen Vorschriften die Zahlung (Einnahme oder Ausgabe) nach Voraussetzung, Maß und Zeitpunkt in festen Beträgen oder eng begrenztem Rahmen festgelegt ist; das gilt auch für sogenannte technische Stundungen, die Umsetzung

finanzamtlicher Grundlagenbescheide einschließlich der Aussetzung der Vollziehung und den Erlass von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer aufgrund freiwilliger Zahlungen im Rahmen des geltenden Anwendungserlasses der staatlichen Finanzverwaltung zur Abgabenordnung.

- (3) <sup>1</sup>Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt. <sup>2</sup>Bei der Neubestellung oder der Verlängerung von Erbbaurechtsverträgen berechnet sich der Geldwert aus dem auf die Dauer der Laufzeit oder der Verlängerung anfallenden Erbbauzins. <sup>3</sup>Der Wert ist hierbei jedoch auf den auf die ersten 20 Jahre anfallenden Wert beschränkt. <sup>4</sup>Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

## § 51

### Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing Stiftung

Soweit die Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Augsburg (i. V. m. Art. 88 GO) oder die Bestimmungen der Dienstordnung für die Hessing Stiftung von dieser Geschäftsordnung abweichen, gelten die dort festgelegten Regelungen.

## § 51a

### Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs.1 Ziffer 9) gelten abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung folgende Regelungen:
- Den Vorsitz dieses Ausschusses führt das hierfür vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
  - Berichtersteller/in ist die/der Leiter/in des städtischen Rechnungsprüfungsamtes.
  - Der/die Ausschussvorsitzende beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein.
  - Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung vorläufig fest.
  - Der/die Ausschussvorsitzende oder das zur Stellvertretung berufene Ausschussmitglied eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

## § 52

### Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg amtlich bekannt gemacht.

## § 52a

### Teilnahme an Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates ist nach Maßgabe von Art. 47a GO durch Ton-Bild-Übertragung zulässig. <sup>2</sup>Als Verhinderungsfall im Sinne von Art. 47a Abs. 1 Satz 5 GO gilt eine Krankheit, die eine Teilnahme vor Ort nicht zulässt. <sup>3</sup>Hierzu soll ein ärztliches Zeugnis bis 12 Uhr am Vortag der Sitzung beim Hauptamt vorgelegt werden. <sup>4</sup>Weiterhin steht die notwendige Betreuung und Pflege eines kranken nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz der Krankheit und Nachweispflichten nach Satz 3 gleich. <sup>5</sup>Ebenfalls können Eltern sechs Monate nach der Geburt eines Kindes einen solchen geltend machen.
- (2) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Ausschüsse.
- (3) <sup>1</sup>Alle Stadtratsmitglieder treffen eine Entscheidung, ob sie in Präsenz oder nach Maßgabe dieses Beschlusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen und teilen diese dem Hauptamt bis 12.00 Uhr am Vortag der Sitzung mit. <sup>2</sup>In diesem Fall sind sie verpflichtet, sich 45 Minuten vor Sitzungsbeginn zu Probezwecken in die digitale Sitzung einzuloggen. <sup>3</sup>Die Stadtratsmitglieder, die auch Mitglieder des Ferienausschusses sind bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreter sollen weiterhin in Präsenz teilnehmen. <sup>4</sup>Diese Entscheidung kann für die einzelne Sitzung nicht ohne Zustimmung der vorsitzenden Person widerrufen werden.
- (4) Die Möglichkeit der Teilnahme durch Ton-Bild-Übertragung kann durch die vorsitzende Person weiteren zur Sitzung zugelassenen Personen eingeräumt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Plattform für die Durchführung der Sitzung wird durch die Stadt Augsburg zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Der Widmungszweck, der den Stadtratsmitgliedern bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird ausdrücklich nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Stadtratssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung erweitert. <sup>3</sup>Es bleibt grundsätzlich den Stadtratsmitgliedern überlassen, die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für sich zu beschaffen und anzuwenden. <sup>4</sup>Fehlfunktionen oder Bedingungsfehler an der verwendeten Hard- oder Software sind nicht von der Stadt zu verantworten. <sup>5</sup>Auch allgemeine Netzstörungen oder Beeinträchtigungen, wie diese z.B. durch eine Beschädigung des Breitbandkabels durch Bauarbeiten, beschädigte Bandbreiten im Bereich der Gremienmitglieder oder hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung entstehen können, sind vom Gremienmitglied zu verantworten.
- (6) <sup>1</sup>Im Fall von Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO findet die zweite Sitzung in der Regel mit Ausnahme für Stadtratsmitglieder mit ärztlichem Zeugnis (s.o.) ausschließlich in Präsenz statt. Ausnahmsweise kann die OB für alle anderen Stadtratsmitglieder eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglichen. <sup>2</sup>Hierüber wird in der Ladung informiert.

- (7) Abweichend von § 28 Satz 3 GeschO sind Vorlagen oder Anträge von Stadtratsmitgliedern, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen, dem/der Vorsitzenden spätestens bis zur Abstimmung in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (8) Im Übrigen bleibt Art. 47a GO unberührt.

## X. Schlussbestimmung

### § 53 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Augsburg vom 29.08.2022 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Augsburg, den 31.01.2025

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

## Bewerbungsfristen 2025: Augsburger Herbstdult / Christkindlesmarkt

### Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2025

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 03. Oktober bis 12. Oktober 2025 auf der Oberen Jakobermauer und der Vogelmauer die Herbstdult als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zur Herbstdult 2025 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes **muss bis spätestens 31.03.2025** bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein.

Die Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Augsburger Dult“, „Informationen für Marktbesucher“, **Onlineformular**“ abgerufen werden.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2025 beginnt.

Stadt Augsburg  
Marktamt  
Fuggerstraße 12 a  
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon: 08 21/3 24-39 05  
Telefax: 08 21/3 24-39 02  
E-Mail: [marktamt.stadt@augsburg.de](mailto:marktamt.stadt@augsburg.de)

### Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2025

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 24. November bis 24. Dezember 2025 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welsperplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

#### 1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	92 Frontmeter
1.2	Imbiss	95 Frontmeter

1.3	Heiß- und Kaltgetränke	80 Frontmeter
1.4	Kaffeebetrieb	5 Frontmeter
1.5	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	490 Frontmeter

## 2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

Anziehungskraft  
Neuheit / Neues Geschäft  
Platzbedarf  
Preisgestaltung  
Behindertenfreundlichkeit  
Umweltfreundlichkeit  
Familienfreundlichkeit  
Gestaltung und Erscheinungsbild  
Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)  
Warenangebot  
Traditionsgeschäft  
Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)  
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)  
Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise  
Engagement für die Veranstaltung  
Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

## 3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbesucher.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss), 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sowie 1.4 (Kaffeebetrieb) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Marktamt begutachtet worden sind.

## 4. Anträge

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2025 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum 30.04.2025 bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein. Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, **Onlineformular** abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.76310.104811**“ „**Name, Vorname, CHM 2025**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht **bis 30.04.2025** entrichtet, so wird die Bewerbung als zurückgenommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.5 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Marktamt behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Marktamt keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungsermessens, welches Geschäft zugelassen wird.

**Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.4**

Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragebogen finden Sie im Internet unter [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, [Informationen für Marktbesucher](#).

**Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.**

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

**5. Vorschriften**

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2019 (ABl. vom 26.07.2019, S. 235), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. vom 13.08.1999, S. 170), zuletzt geändert am 31.03.2016 (ABl. 08.04.2016, S. 83) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. Mai 2025 beginnt.

Stadt Augsburg  
Marktamt  
Fuggerstraße 12 a  
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Telefon: 08 21/3 24-39 05  
Telefax: 08 21/3 24-39 02  
E-Mail: [marktamt.stadt@augsburg.de](mailto:marktamt.stadt@augsburg.de)

**Jahresabschluss zum 31.12.2022 des AWS**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 100.856.329,28 Euro festgestellt und beschlossen von dem Jahresgewinn von 5.840.454,25 Euro 4.546.363,40 Euro auf neue Rechnung vorzutragen, 1.136.590,85 Euro in die Rücklage einzustellen und 157.500 Euro an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde abzuführen.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg

**Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts****Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. § 7 KommPrV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay i. V. m. § 7 KommPrV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

##### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung nach § 107 Abs. 3 GO BAY**

##### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

Krefeld, den 15. Dezember 2023

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Schulz  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden im AWS, Riedingerstraße 40, Zimmer 21 zur Einsichtnahme auf.

gez.

Christian Brockmann  
Werkleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.01.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-217-1D  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Fitnessstudio zu Wohnen (7 WE).  
Baugrundstück: Hegelstr. 32  
Flur Nr.: 558  
Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.  
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).  
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 2967 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 1476 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 2884 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

**Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)**

Der blaue Parkausweis Nr. 2519 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr  
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22